

Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH.
Schloßstraße 20, 8020 Graz – FN 377747k

**Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg
im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 11. Dezember 2021**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund der 6. Verordnung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung dürfen private Sportstätten (indoor wie outdoor) per 11. Jänner 2022 unter folgenden Voraussetzungen betreten werden:

Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

- 1.) „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen
 - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, max. 270 Tage
 - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der oben genannten Impfung mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
- 2.) „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder ein
 - Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 6 Monate alt (180 Tage)
 - Absonderungsbescheid über eine Erkrankung mit SARS-CoV-2, max. 6 Monate alt (180 Tage)
 - Schule: Antigentest „Ninja-Pass“:
vollständiger „Ninja-Pass“ gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre (allgemeine Schulpflicht); 1 Woche gültig (Montag-Sonntag sofern alle Testintervalle eingehalten werden)
- 3.) „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder Punkt 2.) oder ein
 - bestätigter negativer PCR-Test:
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.), max. 72 Stunden alt
- 4.) „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) bis Punkt 3.) oder ein
 - bestätigter negativer Antigentest:
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.), max. 24 Stunden alt

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist derzeit mit einem 2G-Nachweis erlaubt.

Die verpflichtende Vorlage eines 2G-Nachweises (geimpft, genesen) gilt nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- für Trainer/Betreuer, es gilt weiterhin der 3G-Nachweis (berufliche Tätigkeit)
- für Personen, welche nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist eine ärztliche Bestätigung sowie ein PCR-Test, max. 72 Stunden alt, vorzuweisen.
- Schwangere, PCR-Test, max. 72 Stunden

Trainingszeit:

Das Training ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 22:00 Uhr** möglich. Samstag und Sonntag auf Anfrage.

Die Sportler oder deren Betreuer (Trainer) melden ihren Trainingsbedarf rechtzeitig vor Trainingsbeginn im ASKÖ-Landessekretariat unter Angabe der gewünschten Trainingszeiten und Sportstätte an (Mail: denise.roschitz@askoe-steiermark.at, Tel.: 0316 58 33 54).

Maske:

Beim **Betreten** des Sportcenters und in allen **geschlossenen Räumlichkeiten** muss eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil getragen werden. Während **Sportausübung** und in Feuchträumen ist **keine Maske** notwendig.

Ausnahme Maskenpflicht:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: MNS-Schutz
- Schwangere: MNS-Schutz
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann – MNS-Schutz, sofern zumutbar

Abstand:

Der **Mindestabstand von zwei Metern** ist beim Betreten sämtlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) einzuhalten, davon ausgenommen sind Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bei der **Sportausübung** ist **keinen Mindestabstand** einzuhalten.

Umkleidekabinen:

Die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht (ausgenommen beim Duschen) möglich.

Es wird jedoch empfohlen bereits umgezogen zum Training zu kommen und sich nach Möglichkeit zu Hause zu duschen.

Contact-Tracing:

Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten sind zwingend zu führen**. Diese sind vom Zeitpunkt der Erhebung 28 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass **alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu **desinfizieren**. Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt** zu einem **bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die Sportstätte **nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.

Die **Richtlinien und das Präventionskonzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** und **der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH** sind **zwingend einzuhalten**.

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die **Einhaltung der Richtlinien** für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie, gültig ab 11.01.2022, zu achten.

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) diese Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Zusammenkünfte / Sportveranstaltungen:

Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte/Veranstaltungen im ASKÖ-Sportcenter zulässig:

OHNE zugewiesenen Sitzplatz:

- max. 25 Personen
- Maskenpflicht
- Veranstalter hat Kontaktdaten zu erheben

MIT zugewiesenen Sitzplatz:

- max. 500 Personen: 2G Nachweis
- max. 1000 Personen: 2G Nachweis und PCR-Test
- max. 2000 Personen: Boosterimpfung und PCR-Test
- ab 51 Personen: COVID-19 Beauftragter, COVID-19 Präventionskonzept
- ab 51 Personen: Anzeigepflicht
- ab 251 Personen: Bewilligungspflicht
- Maskenpflicht
- Veranstalter hat Kontaktdaten zu erheben

Anzeigepflicht: bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung

Bewilligungspflicht: bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

Tribüne Indoor (A-Halle): max. 742 Personen (= 100 % Auslastung)

Tribüne Outdoor: max. 1.150 Personen (= 100 % Auslastung)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend § 14 (Zusammenkünfte) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.

Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Spitzensport (Training sowie Veranstaltung):

Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BStG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Person, sowie für Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen **COVID-19 Beauftragten** zu bestellen sowie ein **COVID-19 Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist vom verantwortlichen Arzt das **COVID-19 Präventionskonzept** auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Spitzensportler sowie deren Trainer und Betreuer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3G-Nachweis** vorzuweisen.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend § 16 (Zusammenkünfte im Spitzensport) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.

Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Wir empfehlen einen sorgsamen Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Ich habe die Richtlinien für den Sportbetrieb per 11.01.2022 gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: _____

Verein: _____

Name: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Unterschrift: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler